

**F a m i l i e n r e c h t**  
ungefährer Zeitplan

**1. Teil: Verlöbnis- und Eherecht**

1. Abschnitt: Verlöbnisrecht (13.10.)

2. Abschnitt: Eherecht

1. Kapitel: Voraussetzungen und Rechtswirkungen wirksamer Ehen

A. Eingehung der Ehe (20.10.)

B. Rechtsfolgen der Eheschließung

I. Im allgemeinen

1. personenrechtliche Folgen (20.-27.10.)

2. vermögensrechtliche Folgen (3.-10.11.)

II. Eheliches Güterrecht insbesondere

1. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)

a) dingliche Rechtslage und Verfügungsbefugnis bei bestehender Ehe  
(10.-17.11.)

b) Rechtswirkungen bei Auflösung der Ehe (24.11.)

2. Vertragliche Güterstände (1.12.)

2. Kapitel: Nichtigkeit, Aufhebung und Scheidung der Ehe

A. Nichtehe (1.12.)

B. Aufhebung der Ehe (8.12.)

C. Ehescheidung

I. Voraussetzungen (8.12.)

II. Folgen (15.12.)

Exkurs: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (15.12.)

**2. Teil: Verwandtschafts- und Kindschaftsrecht**

1. Abschnitt: Verwandtschaftsrecht

1. Kapitel: Begriff der Verwandtschaft (und Schwägerschaft) (12.1.09)

2. Kapitel: Rechtsfolgen, insb. Unterhaltspflicht (12.1.09)

2. Abschnitt: Kindschaftsrecht

1. Kapitel: Begründung der Kindschaft durch Abstammung (19.-26.1.09)

A. Voraussetzungen (einschließlich Vaterschaftsanfechtung)

B. Folgen

I. personenrechtlich

II. vermögensrechtlich

2. Kapitel: Begründung der Kindschaft durch Adoption (2.2.09)

**3. Teil: Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrecht (2.2.-9.2.09)**

**Anhang:** Eingetragene Lebenspartnerschaft (9.2.09)

**F a m i l i e n r e c h t**  
Literaturhinweise (Auswahl)

1. Handbücher

**Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar:** Familienrecht, 5. Aufl. München (C.H. Beck) 2006. 85,-- €.

**Rauscher, Thomas:** Familienrecht, 2. Aufl. Heidelberg (C.F. Müller) 2008. 119,- €.

2. Grundrisse und Kurzlehrbücher

**Lüderitz, Alexander / Dethloff, Nina:** Familienrecht I. Kurzlehrbuch. 28. Aufl. München (C.H. Beck) 2007. 22,90 €.

**Giesen, Dieter:** Familienrecht, 2. Aufl. Tübingen (Mohr) 1997. 25,-- €. vergriffen !

**Henrich, Dieter:** Familienrecht, 5. Aufl. Berlin (W. de Gruyter) 1995. 22,95 €.

**Schlüter, Wilfried:** BGB Familienrecht (Schwerpunkte), 12. Aufl. Heidelberg (C.F. Müller) 2006. 21,-- €.

**Schwab, Dieter:** Familienrecht. Grundriß, 16. Aufl. München (C.H. Beck) 2008. 17,90 €.

3. Fallsammlungen etc.

**Schwab, Dieter/Beitzke, Günther:** BGB. Familienrecht (Prüfe Dein Wissen 5), 11. Aufl. München (C.H. Beck) 2006. 16,50 €

**Henrich, Dieter:** BGB Familienrecht (Fälle und Lösungen nach höchstrichterlichen Entscheidungen), 4. Aufl. Heidelberg (C.F. Müller) 1999. 13,70 €. vergriffen !

**Lipp, Martin:** Examens-Repetitorium Familienrecht, Heidelberg (C. F. Müller), 2. Aufl., 2005.  
17,50 €.

**Simon, Dietrich/Werner, Olaf:** 22 Probleme aus dem Familien- und Erbrecht (JA Studium Bd. 11) Frankfurt a.M. (Luchterhand) 4. Aufl. 2008. 14,-- €.

- 1) Anton und Berta, beide 18 Jahre alt, verloben sich ohne Wissen ihrer Eltern. Anton schenkt Berta einen Ring, Berta schenkt Anton ein Herrentäschchen. Weiterhin erwirbt Berta zahlreiche Wäschestücke für den zukünftigen gemeinsamen Haushalt, in welche sie Antons Initialien einsticken läßt. Nach einem halben Jahr löst Anton, der vor und während der Verlobungszeit Beziehungen zu zahlreichen anderen Frauen unterhalten hat, die Verlobung auf.
  - a) Berta verlangt von Anton Herausgabe des Herrentäschchens und eines Schals, den sie Anton vor der Eingehung des Verlöbnisses geschenkt hat. Ferner fordert sie Ersatz für die nun unverwendbar gewordenen Wäschestücke und für den Verdienstausfall, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie nach der Auflösung des Verlöbnisses ein halbes Jahr arbeitsunfähig gewesen ist.
  - b) Anton verlangt von Berta Herausgabe des Ringes.

Sind die Ansprüche begründet?

Wie ist es, wenn Anton und Berta erst 17 Jahre alt sind?

- 2) Anton und Berta erscheinen vor dem Standesbeamten, der sie einzeln fragt, ob sie die Ehe eingehen wollen. Anton sagt "nein". Dies wird vom Standesbeamten überhört; er trägt die Eheschließung in das Familienbuch ein. Ist die Eheschließung wirksam?
- 3) a) Schwarz heiratet die Witwe Rot, geborene Gold. Da Schwarz gerne seinen Namen ändern möchte, bittet er den Standesbeamten um Auskunft, welche neuen Namen er anlässlich der Eheschließung annehmen kann und wie dann die gemeinsamen Kinder heißen. Rot ist mit allem einverstanden. Was wird der Standesbeamte antworten?
  - b) Schwarz und Rot möchten gerne ihre Namen behalten. Wie heißen sie nach der Eheschließung, wie heißen die gemeinsamen Kinder, wenn sich Schwarz und Rot auch insoweit nicht einigen können?
- 4) Prokurist P unterhält seit langem mit der D ein ehebrecherisches Verhältnis. Frau P möchte eine gerichtliche Entscheidung erwirken, durch die P und D die Fortsetzung ihres Verhältnisses untersagt wird. Außerdem verlangt sie Ersatz für die Kosten eines Privatdetektives, den sie mit der Beobachtung ihres Mannes beauftragt hatte. Sind die Ansprüche begründet?
- 5) F ist in zweiter Ehe mit M verheiratet. Aus der ersten Ehe hat sie eine vierzehnjährige

Tochter, aus der Ehe mit M sind zwei weitere Kinder hervorgegangen. M verdient als Regierungsoberinspektor monatlich 2.000,-- € netto, F versorgt den Haushalt und die drei Kinder. Da F angesichts der gesteigerten Ansprüche ihrer Tochter aus erster Ehe immer mehr Haushaltsgeld verlangt, möchte F wissen, ob er überhaupt zur Unterhaltung des Stiefkindes verpflichtet ist.

- 6) Kann ein Ehegatte mit Wirkung für den anderen
- eine gemeinsame Urlaubsreise buchen?
  - für 20.000 € einen neuen PKW als Ersatz für den nicht mehr verkehrssicheren alten Familienwagen kaufen?
  - dessen Pfandbriefe im Wert von 500 € verkaufen?
  - dessen Arbeitsverhältnis kündigen?
  - die gemeinsame fünfjährige Tochter vom Kinderarzt untersuchen lassen?
  - sich in zahnärztliche Behandlung begeben?
  - bei Neckermann in 6 Monatsraten zu 20 € abzuzahlende Gartenstühle kaufen?
  - eine Flasche Rasierwasser kaufen?
- 7) Die 17-jährige F ist mit dem 20-jährigen M verheiratet. Im Geschäft des Herrenausstatters V kauft sie drei Oberhemden, die sie ihrem Mann zum Geburtstag schenken will. Die Rechnung läßt sie auf ihren Namen ausstellen. Als die Rechnung nicht bezahlt wird, stellt V Nachforschungen an. Dabei erfährt er, daß F verheiratet ist und verlangt nun von M Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 150 €. Mit Recht? Würde sich etwas ändern, wenn F dem V ausdrücklich gesagt hätte, daß die Hemden ein Geschenk für ihren Mann sein sollten?
- 8) Autohändler V hat gegen Ehemann M ein Urteil auf Zahlung von 5.000 € erwirkt. Da M nicht zahlt, erscheint in der Wohnung des M und seiner Frau der Gerichtsvollzieher und pfändet die im Wohnzimmer aufgestellte Stereoanlage, sowie eine Perlenkette, die er im Kleiderschrank der Eheleute findet. Frau F meint, die Pfändung sei überhaupt unzulässig; jedenfalls widerspreche sie ihr, weil die gepfändeten Gegenstände ihr gehörten. Rechtslage?
- 9) Gastwirt G, der mit seiner Frau F im gesetzlichen Güterstand lebt, verkauft und übereignet 1964 seiner einzigen, aus erster Ehe stammenden, Tochter T sein ihm gehörendes Hausgrundstück, auf dem er auch die Gaststätte betreibt. Das Grundstück hat einen Verkehrswert von etwa 87.000 DM, ist aber mit Hypotheken und Grundschulden in Höhe von 51.000 DM belastet. Einziger sonstiger nennenswerter Vermögenswert des G ist eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von damals 8.500 DM.

F, die ein sehr schlechtes Verhältnis zu ihrer Stieftochter hat, ist mit der Veräußerung nicht einverstanden. Nach dem Tod des G im Jahre 1968 verlangt sie von T Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs. T weigert sich mit der Begründung, daß das Grundstück nicht zum Nachlaß des ohne Testament verstorbenen G gehöre. (Nach BGHZ 77, 293).

- 10) M hat vor Eheschließung die spätere Ehewohnung
- a) käuflich erworben und verkauft und übereignet sie ohne Wissen seiner Frau an den K. F verlangt die Wohnung von K heraus. Mit Recht?
  - b) gemietet und kündigt sie ohne Wissen seiner Frau. Als seine Frau daraufhin von der Kündigung erfährt, macht sie dem M Vorhaltungen. Daraufhin weigert sich M am Kündigungstermin, die Wohnung herauszugeben. Mit Recht? Könnte F die Wohnung ohne Zustimmung des M verkaufen oder kündigen?
- 11) M und F sind verheiratet. M hat eine Waschmaschine mit in die Ehe gebracht, die von der nicht berufstätigen F für die Familienwäsche benutzt wird. F hat auch allein Zugang zur Waschküche. Sie verkauft und übereignet die Waschmaschine an den gutgläubigen K. M verlangt die Waschmaschine von K heraus. Mit Recht?
- 12) M und F lassen sich nach zehnjähriger Ehe scheiden. Das Anfangsvermögen des M bestand aus Wertpapieren im Wert von 40.000 €, die inzwischen 60.000 € wert sind (die Lebenshaltungskosten haben sich während der zehn Jahre um 50 % erhöht). Außerdem hat M weitere Wertpapiere hinzuerworben, deren Kurswert bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 80.000 € betrug. F hatte bei Eingehung der Ehe 20.000 €, durch Erbschaft hat sie Aktien im heutigen Wert von 30.000 € erworben. Wie hoch ist die Ausgleichsforderung der F?
- a) Kann M die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, weil F ihn seit Jahren mit verschiedenen Männern betrogen hat?
  - b) Wie würde die Berechnung ausfallen, wenn M nur noch ein Endvermögen von 120.000 € hätte, weil er der F zwei Jahre vor der Scheidung Wertpapiere in Höhe von 20.000 € zur Anrechnung auf die Ausgleichsforderung übertragen hat?
- 13) Die Ehe von M und F wird nach zwanzig Jahren geschieden. Bei Eingehung der Ehe

hatte M ein Grundstück mit einem Haus, in dem ein Lebensmittelgeschäft und eine Wohnung waren, im Wert von 300.000,-- €. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags besaß M außerdem Wertpapiere in Höhe von 100.000,-- €. F war und ist vermögenslos. Sie hat während der Ehe den Haushalt geführt und sich um die beiden Kinder gekümmert und halbtägig im Geschäft des M als Verkäuferin gearbeitet. F möchte wissen, ob sie Entschädigung für die zwanzigjährige Mitarbeit im Geschäft des M verlangen kann.

- 14) M, der eine minderjährige unverheiratete Tochter aus erster Ehe hat, stirbt fünf Jahre, nachdem er eine zweite Ehe (mit F) eingegangen ist. Der Wert seines Vermögens beträgt zur Zeit seines Todes 600.000,-- €; der von M in der Ehe gemachte Zugewinn übersteigt den der F um 100.000,-- €.
- Es tritt gesetzliche Erbfolge ein.
  - Im wirksamen Testament des M sind F und T je zur Hälfte
  - F zu 1/4 und T zu 3/4 als Erbinnen eingesetzt.
- Wie ist die Rechtslage? Ist der F zu raten, daß sie die Erbschaft ausschlägt?
- 15) M stellt Herrenkleidung her. Die Gewinne des gut florierenden Unternehmens, in dem sein ganzes Vermögen steckt, nutzt er für neue Investitionen. Vor der Eheschließung mit der vermögenslosen und nicht berufstätigen Akademikertochter F bittet er um Auskunft darüber, ob ihm der Abschluß eines Güterrechtsvertrages zu empfehlen ist. Insbesondere möchte er wissen, ob ihm ohne einen solchen Vertrag Schwierigkeiten bei einer etwa erforderlichen Fusionierung seines Unternehmens mit einem anderen entstehen können.
- Kann ein solcher Vertrag auch noch nach Eingehung der Ehe geschlossen werden? In welcher Form? Ist Eintragung in das Güterrechtsregister erforderlich oder doch ratsam?
- 16) Können M und F vereinbaren, daß prinzipiell Gütertrennung eintreten, das gegenwärtige und künftige Vermögen der F aber gemeinschaftliches Vermögen (Gesamthandsvermögen) der Eheleute unter gemeinsamer Verwaltung werden solle?
- 17) Bei der Aufnahme einer Heiratsszene für einen Spielfilm erklären die Schauspieler M und F vor einem echten Standesbeamten und in den Räumen eines Standesamts, daß sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Eine Eintragung in das Familienbuch erfolgt nicht. Rechtslage?

- 18) M ist mit F verheiratet. Da er Geld braucht, geht er mit der wohlhabenden W, die nicht weiß, daß er verheiratet ist, eine weitere Ehe ein. Etwas später stirbt die F. M erhebt nun die Aufhebungsklage, um in den Genuß von Unterhaltsansprüchen, Versorgungs- und Zugewinnausgleich zu kommen. Wird er damit Erfolg haben? Kann sich W, die erst jetzt von der Doppelehe des M erfahren hat, ihrerseits von der Ehe lösen?
- 19) M und F heiraten. Sieben Monate nach Eheschließung bekommt die F ein Kind, von dem M annimmt, es sei seines. Kann M, wenn die Ehe an sich nicht zerrüttet ist, sich von der Ehe lösen,
- a) wenn er ein Jahr später
  - b) nach vierzigjähriger Ehe erfährt, daß das Kind nicht von ihm ist?

- 20) M und F stellen schon nach wenigen Wochen ehelichen Zusammenlebens fest, daß sie überhaupt nicht zueinander passen. F wird bereits nach zwei Ehemonaten von D schwanger. Kann die Ehe sofort geschieden werden
- wenn M nicht einverstanden ist?
  - wenn M einverstanden ist?
  - kann die F, nachdem sie ein Jahr getrennt von M im Gästezimmer gelebt hat, gegen dessen Willen - mit dessen Willen - die Scheidung herbeiführen?
- 21) M ist nach jahrelangem Streit mit seiner Frau zu seiner Freundin gezogen, bei der er drei Jahre lang, unterbrochen durch eine kurze Rückkehr zu seiner Frau zwecks Versöhnung, gewohnt hat. Er reicht Scheidungsantrag ein. F, die inzwischen lebensgefährlich erkrankt ist, widerspricht. Muß die Ehe geschieden werden?
- Wie wäre es, wenn M und F fünf Jahre lange getrennt gelebt hätten?
- 22) M und F verzichten in einem vor der Scheidung abgeschlossenen Vertrag wechselseitig für den Fall der Scheidung auf Unterhaltsansprüche. F, die krank und arbeitsunfähig ist, verliert jedoch bereits im ersten Jahr nach der Scheidung ihr gesamtes Vermögen, aus dessen Einkünften sie bis dahin ihren Unterhalt bestritten hat. Kann sie von M nun doch Unterhalt verlangen? Wie wäre es, wenn sie an sich arbeitsfähig ist, aber ein gemeinsames Kind zu versorgen hat?
- 23) Die 21-jährige Jurastudentin F hat den sieben Jahre älteren Versicherungsangestellten M geheiratet. Da ihr Mann wenig Zeit für sie hat, wendet sie sich dem Assistenten A zu, in dessen Wohnung sie auch bald einzieht. Nach einjährigem Zusammenleben mit A stellt sie den Scheidungsantrag; ihre Ehe mit M wird daraufhin nach zweijähriger Dauer geschieden. Kann F, die ihr Studium fortsetzen möchte, von M Unterhalt verlangen?
- Wie wäre es, wenn die Ehe zwischen F und M insgesamt vier Jahre gedauert hätte?
  - Wie wäre es, wenn aus der Ehe von M und F ein Kind hervorgegangen und der F im Hinblick darauf, daß M aus beruflichen Gründen nur selten zu Hause sein kann, nach der Scheidung das Sorgerecht zugesprochen worden ist?



- 24) M und F haben als Rechtsreferendare geheiratet. F hat dann ihre Ausbildung abgebrochen und sich nur noch um die gemeinsamen Kinder gekümmert. Bei der Scheidung sind die Kinder erwachsen. M ist inzwischen Vorstandsmitglied eines stahlerzeugenden Unternehmens geworden und hat (F ist vermögenslos) während der Ehe ein Vermögen von ca. 200.000 € zusammengetragen. Da F ihre Referendarausbildung nun nicht mehr fortsetzen kann und sonst allenfalls als Schreibkraft arbeiten könnte, möchte sie wissen, ob sie Unterhaltsansprüche gegen M hat.
- 25) Jurastudent S bezieht mit seiner Freundin, der Kindergärtnerin K, eine gemeinsame Wohnung. K bestreitet die Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung aus ihrem monatlichen Verdienst, S erledigt die anfallenden häuslichen Arbeiten und Einkäufe.
- a) Nach halbjährigem Zusammenleben fordert K den S auf, nun auch selbst Geld zu verdienen, da ihre Einkünfte für den gemeinsamen Haushalt nicht mehr ausreichen. S weigert sich, daraufhin gibt ihm K kein Haushaltsgeld mehr. Kann S verlangen, daß K wieder zahlt?
- b) Da S von K kein Geld mehr bekommt, läßt er im Lebensmittelgeschäft des L, in dem er einzukaufen pflegt, "anschreiben". Als er die inzwischen auf mehrere hundert Euro angewachsene Schuld nach drei Monaten noch nicht bezahlt hat, stellt L Nachforschungen an, erfährt, daß S mit K zusammenlebt und verlangt von dieser die Begleichung seiner Forderungen gegen S. Mit Recht?
- c) Da K seit Jahren ein eigenes Auto fährt, äußert S den Wunsch, nun auch einen eigenen Wagen zu bekommen. K stellt ihm zu diesem Zweck 6.000,-- € von ihren Ersparnissen zur Verfügung; da auch die Eltern des S noch 2.000,-- € zuschießen, kann sich S einen gebrauchten Opel für 8.000,-- € kaufen. Nach weiteren drei Monaten trennen sich S und K endgültig. K verlangt von S ihre 6.000,-- € zurück. Mit Recht?
- d) Wie c). Was kann K nach der Trennung verlangen, wenn S schon bei der Entgegennahme der 6.000,-- € Liebesbeziehungen zu einer Kommilitonin unterhalten hat und fest entschlossen gewesen ist, das Verhältnis zu K zu lösen?
- e) Wie d). Wie wäre es, wenn K von dieser Beziehung gewußt und dem S das Geld nur gegeben hätte, damit er bei ihr (K) bleibe?
- 26) Aus der Ehe von M und F ist der Sohn K hervorgegangen. Es lebt auch noch der Vater der F, G, der sehr wohlhabend ist. M, der niemals Zweifel daran gehabt hat, daß K sein Sohn ist, stirbt, als K 19 Jahre alt ist und gerade sein Studium begonnen hat. Nachdem K aus dem Haus ist, benutzt F die günstige Gelegenheit, um sich mit ihrem langjährigen Freund X, der in Wahrheit Vater des K ist, abzusetzen. Der völlig mittel-

lose K möchte wissen,

- a) ob ihm (da F unauffindbar ist) G Unterhalt zahlen muß,
  - b) ob ihm G auch einen Vorschuß für die Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses geben muß,
  - c) ob G, sofern er unterhaltspflichtig sein sollte, nach Rückkehr der F bei dieser Regreß nehmen kann?
- 27) F hat den M geheiratet. F's Sohn aus 1. Ehe, K, wird in den ehelichen Haushalt aufgenommen. Eines Tages verschwindet F spurlos, M unterhält während ihrer Abwesenheit den K. Kann er nach Rückkehr der F Entschädigung verlangen?
- 28) M und F sind verheiratet;
- a) einen Monat vor der Eheschließung hat F ein Kind zur Welt gebracht.
  - b) drei Monate nach der Eheschließung bringt F ein Kind zur Welt.
  - c) elf Monate nach Eheschließung bringt F ein Kind zur Welt. M war während der ganzen elf Monate von F getrennt, da er in dieser Zeit eine deutsche Schule im Iran aufgebaut hat. - M war in dieser Zeit bei seiner Frau, weiß aber, daß diese Beziehungen zu mehreren anderen Männern unterhalten hat.
- Ist M Vater der Kinder? Wie gestaltet sich die Beweislastverteilung im Vaterschaftsanfechtungsprozeß?
- 29) K hat seit einem Jahr Gründe, an seiner Abstammung von M zu zweifeln. Die Ehe von M und K's Mutter F ist seit 8 Monaten geschieden. Kann K die Vaterschaft des M anfechten und von M dafür einen Prozeßkostenvorschuß verlangen?
- 30) M und F schenken ihrer achtjährigen Tochter zum Geburtstag eine Puppe mit Echthaar und Sprechvorrichtung. Ist das Geschäft wirksam?
- 31) Wie ist es, wenn T sechs Jahre alt ist?

- 32) M hat einen minderjährigen Sohn S. Dessen Mutter F, die frühere Ehefrau des M, ist verstorben. Nach dem Tod von F's Vater wird S dessen Alleinerbe. Zum Nachlaß gehören unter anderem ein Grundstück mit Wohnhaus, ein Mercedes 500 und 80.000,-- € in bar.
- a) M verkauft und übereignet das Grundstück im Namen des S an K.
  - b) M schenkt den PKW im Namen des S seiner langjährigen Freundin K.
  - c) M verkauft und übereignet den PKW im Namen des S zu angemessenem Preis an seinen Vater G. Hätte F dieses Geschäft vornehmen können, wenn sie noch lebte?
  - d) G schenkt seinem Enkel einen Rasenmäher für den Garten, den M in Vertretung des S annimmt.
  - e) M verkauft und übereignet den PKW im Namen des S gegen einen zu niedrigen Preis an seinen Geschäftsfreund Y.
  - f) M erwirbt gegen den Rat seiner Bank von den 80.000,-- € an der Effektenbörse in Hongkong Aktien einer Computerfirma. Der Kurswert der Aktien sinkt innerhalb einer Woche um die Hälfte.
- Können die aus dem Vermögen des S veräußerten Gegenstände von den Empfängern zurückgefordert werden, bzw. (Fall d) kann G den Rasenmäher zurückverlangen?
- 33) Kann S in den Fällen 32f) und e) von seinem Vater Schadensersatz verlangen?
- 34) T, die dreizehnjährige Tochter des Ehepaars M und F, ist spurlos verschwunden. Die Eltern betrauen mit Nachforschungen einen Privatdetektiv. Dieser ermittelt, daß T in die Sekte des G hineingeraten ist, in dessen Haus sie festgehalten wird.
- a) Können M und F ihre Tochter von G herausverlangen?
  - b) Können sie von G Ersatz der Aufwendungen für den Detektiv verlangen? Welches Gericht wäre für eine entsprechende Klage zuständig?
  - c) G ist bereit, die T freizugeben, aber T weigert sich, den G zu verlassen. Können ihre Eltern sie durch Klage und Zwangsvollstreckung zur Rückkehr zwingen?
- 35) Die unverheiratete F hat während ihres Urlaubs mit A und B verkehrt und bringt neun Monate später ein Kind K zur Welt.

- a) Gegen wen hat K Unterhaltsansprüche, wenn A und B die Vaterschaft nicht anerkennen wollen?
  - b) A, den F heiraten möchte, ist sicher, der Vater des Kindes zu sein und erkennt die Vaterschaft formgerecht an. Kann B, der Anhaltspunkte zu haben glaubt, daß das Kind nur von ihm stammen kann, die Feststellung seiner Vaterschaft erreichen?
  - c) Wäre eine Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung des A durch A, F oder K erfolgreich?
- 36) Die unverheiratete A hat ein Kind zur Welt gebracht, durch das sie sich in ihrer Entfaltung gehindert sieht. Sie gibt es deshalb in ein Heim und erklärt für sich und das Kind in notarieller Urkunde gegenüber dem Vormundschaftsgericht, sie sei mit einer Adoption ihres Kindes durch beliebige Ehepaare bedingungslos einverstanden.
- Etwas später wollen M und F, beide 25 Jahre alt, das Kind adoptieren und beantragen den Ausspruch der Adoption. Nunmehr verweigert aber ihr früherer Freund und vermutlicher Vater der Kindes, X, seine Einwilligung, obwohl er ebensowenig wie A an dem Kind interessiert ist. Auch A möchte jetzt nicht mehr einwilligen. Wird das Vormundschaftsgericht die Adoption gleichwohl aussprechen?